



STATUTEN

TOURISMUS ERLACH

02. März 2010

I. Name und Sitz¹

Art. 1: Name

Tourismus Erlach ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 2: Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Erlach.

II. Zweck

Art. 3: Zweck, Neutralität

Der Verein

- fördert den Tourismus
- betreibt eine Geschäftsstelle (Tourismusbüro)
- sorgt für die Verschönerung von Erlach und seiner Umgebung
- fördert und unterstützt gesellschaftliche Veranstaltungen
- unterstützt kulturelle Bestrebungen
- ist politisch und konfessionell neutral.

III. Vereinsstruktur

Art. 4: Organisation

Dem Verein gehört als unselbständige Organisation an:

- OK Läset-Sonntige

Art. 5: Gründung von Organisationen

Weitere Organisationen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Vereinsversammlung gebildet werden.

Art. 6: Status und Verwaltung der Organisationen

Die Aufgaben der unselbständigen Organisationen werden mit Pflichtenheften geregelt, die der Genehmigung des Vorstandes unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

IV. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 7: Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Organisationen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder:
 - o Einzelmitglied
 - o Paarmitglieder (jede Person mit einem Stimmrecht)
- Ehrenmitglieder
- Juristische Personen (vertreten durch eine Person mit einem Stimmrecht)

¹ Aus sprachlichen Gründen wird jeweils nur die männliche Wortform verwendet.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 8: Mindestalter

Das Mindestalter für Mitglieder beträgt 16 Jahre.

Art. 9: Eintritt, Austritt / Übertritt

Natürliche Personen die dem Verein als Aktivmitglieder beitreten wollen, sowie juristische Personen haben einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Todesfall
- b) Schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
- c) Ausschluss durch die Hauptversammlung

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in die andere kann jederzeit erfolgen.

Art. 10: Gönner

Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Tourismus interessiert und den Verein finanziell unterstützen will. Durch reine Gönnerschaft entsteht keine Mitgliedschaft.

V. Organe

Art. 11: Organe

Die Organe des Vereins sind

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Revisoren
- Leitungsausschuss Geschäftsstelle (Tourismusbüro)

Zusätzliche Organe können durch Beschluss der Vereinsversammlung geschaffen werden.

Art. 12: Termin

Die jährliche Vereinsversammlung als oberstes Organ findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt.

Art. 13: Geschäfte

Der Vereinsversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten, der Organisationen und des Tourismusbüros
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets

- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Entschädigungen
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des Vorstandes, der Leiter der Organisationen und der Revisoren
- Wahl der Leitung der Geschäftsstelle (Tourismusbüro)
- Ehrungen
- Allfällige Genehmigung von Statutenänderungen oder neuen Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Behandlung von Anträgen
- Vereinsauflösung

Art. 14: Eingabefrist für Anträge

Anträge an die Vereinsversammlung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 15: Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt mit schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden. Diese hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Art. 16: Ausserordentliche Vereinsversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung kann vom Vorstand oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 17: Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine qualifizierte Mehrheit notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ausserordentliche Vereinsversammlung

Art. 18: Einberufung, Kompetenz

Die ausserordentliche Vereinsversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder einberufen und behandelt spezielle Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.

Vorstand

Art. 19: Amtszeit, Zusammensetzung, Ersatzwahlen

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr mit steter Wiederwählbarkeit. Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Er setzt sich zusammen aus mindestens vier gewählten Aktivmitgliedern.

Diese sind:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier

Weiteres Mitglied mit Stimmrecht im Vorstand ist:

- e) Ein Mitglied des Gemeinderates

Ohne Stimmrecht nehmen Einsitz in den Vorstand:

- f) Ein Mitglied des OK Läset Sunntige
- g) Die Leitung der Geschäftsstelle (Tourismusbüro)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 20: Aufgaben

Der Vorstand hat im Besonderen folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a) Handhabung der Statuten, Reglemente und Pflichtenhefte
- b) Vorberatung und Vorlage aller durch den Verein und die Vereinsversammlung zu erledigenden Geschäfte und Vollziehung der Beschlüsse
- c) Einberufung und Leitung der Vereinsversammlung
- d) Verwaltung der Vereinskasse
- e) Verkehr mit den Behörden
- f) Vertretung nach aussen
- g) Erstellung von Reglementen und Pflichtenheften

Art. 21: Einberufung

Der Vorstand besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Revisoren

Art. 22: Aufgaben

Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisoren.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, die Abrechnungen von Festanlässen und der Geschäftsstelle (Tourismusbüro). Sie erstatten der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die Vereinsversammlung.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr mit steter Wiederwählbarkeit.

VI. VERWALTUNG

Art. 23: Protokoll

Über alle Vereinsversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 24: Präsident

Der Präsident

- leitet den Verein

- vertritt den Verein nach Aussen
- zeichnet (bei Verhinderung durch Vizepräsident vertreten) mit dem Sekretär oder dem Kassier zu zweien rechtsverbindlich

Art. 25: Sekretär

Der Sekretär

- führt die Sitzungsprotokolle
- erledigt sämtliche administrativen Vereinsangelegenheiten

Art. 26: Kassier

Der Kassier

- verwaltet das Vereinsvermögen
- erstellt ein Budget und eine Jahresrechnung zu Handen der Vereinsversammlung

Art. 27: Leiter der Organisationen

Die Leiter der Organisationen

- sind verantwortlich für die Tätigkeiten der Organisationen
- organisieren die ihnen übertragenen Anlässe und führen diese durch
- berichten dem Vorstand periodisch über die Tätigkeiten der Organisationen

Art. 28: Mitglied Gemeinderat

Das Mitglied des Gemeinderates

- vertritt die Interessen der Gemeinde
- ist Bindeglied zwischen Tourismuskommission und Tourismusverein

Art. 29: Beisitzer

Der Vorstand überträgt den Beisitzern spezielle Aufgaben gemäss Vorstandsbeschluss.

Art. 30: Archiv

Sämtliche Vereinsakten wie Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Vereinsrechnungen usw. werden im Gemeindearchiv aufbewahrt.

Alle aus dem Vorstand austretenden Mitglieder sind gehalten, ihr Aktenmaterial zuhanden des Vereinsarchivs abzugeben.

VII. Geschäftsstelle (Tourismusbüro)**Art. 31: Aufgaben**

Die Geschäftsstelle (Tourismusbüro) sorgt für die Betreuung und Information der Erlacher Gäste insbesondere durch:

- das Erteilen von Auskünften
- die Vermittlung von Dienstleistungen
- den Verkauf von Tickets, Karten, Führern etc.
- die Erstellung von Informationsmaterial in Zusammenarbeit mit Tourismus Erlach und der Gemeinde.

Die Details werden in einem separaten Pflichtenheft festgelegt.

Art. 32: Leitungsausschuss

Der Leitungsausschuss der Geschäftsstelle (Tourismusbüro) besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Leiter Geschäftsstelle
- Präsident Tourismus Erlach
- Vertreter der Gemeinde.

Art. 33: Finanzen

Der Vereinsversammlung sind jährlich ein Budget sowie eine Abrechnung zur Genehmigung vorzulegen.

VIII. FINANZEN**Art. 34: Geschäftsjahr**

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 35: Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen
- Kur- und Beherbergungstaxen der Gemeinde Erlach
- Einnahmen der Geschäftsstelle (Tourismusbüro)
- Einnahmen der unselbständigen Organisationen.

Art. 36: Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Kostenbeiträgen an Organisationen für die Organisation von Anlässen
- Kosten für die Leitung Geschäftsstelle (Tourismusbüro)
- Beiträgen an Organisationen zwecks Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Entschädigungen
- weiteren durch die Vereinsversammlung oder den Vorstand beschlossenen Ausgaben.

Art. 37: Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch Beschluss der Vereinsversammlung festgesetzt. Sie dürfen Fr. 100.-- nicht übersteigen.

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und ist immer für ein ganzes Kalenderjahr geschuldet.

Art. 38: Beitragsfrei

Die Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitglieder des Vorstandes der unselbständigen Organisationen sind von der Beitragspflicht enthoben.

Art. 39: Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN**Art. 40: Teilrevision**

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der Vereinsversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Art. 41: Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die Vereinsversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 42: Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder einer Sektion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 43: Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Erlach treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

Art. 44: Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 20. Februar 2006.

Art. 45: Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 02. März 2010 genehmigt worden und treten nach der Genehmigung in Kraft.

Erlach, 02. März 2010

Tourismus Erlach

Der Präsident:



Ornella Kocher

Der Sekretär:



Gabriella Grichting Friedli